



C/2023/1112

4.12.2023

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. Oktober 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven — Niederlande) — L. VOF/Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit

(Rechtssache C-591/22 (¹), L. [Gallus gallus])

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Lebensmittelhygiene — Verringerung der Salmonellen bei Gallus-gallus-Zuchtherden — Verordnung [EU] Nr. 200/2010 — Anhang — Nr. 2.2.2.2 Buchst. c — Routinebeprobung — Positives Ergebnis — Beprobung zwecks Bestätigung — Ausnahmefälle — Zweifel an den Ergebnissen — Bedeutung)

(C/2023/1112)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: L. VOF

Beklagter: Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit

Tenor

Nr. 2.2.2.2 Buchst. c des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella-Serotypen bei erwachsenen Gallus-gallus-Zuchtherden in der durch die Verordnung (EU) 2019/268 der Kommission vom 15. Februar 2019 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

ein Gallus-gallus-Zuchtbetrieb, der im Rahmen einer Routinebeprobung positiv auf Salmonellen untersucht wurde, unter den Begriff von „Ausnahmefällen, in denen die zuständige Behörde Grund zum Anzweifeln der Untersuchungsergebnisse hat“ im Sinne dieser Bestimmung fällt, wenn die zuständige Behörde Ereignisse oder Zwischenfälle feststellt, die die ordnungsgemäße Probenentnahme und -analyse gefährdet haben, oder in Anbetracht dessen, dass im Haltungsbetrieb in jeder Hinsicht tadellose Bedingungen herrschen, und unter Berücksichtigung der epidemiologischen Merkmale von Salmonellen von einer ernsten Gefahr ausgeht, dass solche Ereignisse oder Zwischenfälle eingetreten sind.

Der Umstand, dass mehrere später auf Betreiben des betroffenen Unternehmers durchgeführte Beprobungen auf die nachgewiesene Salmonellenart, deren Ergebnisse der zuständigen Behörde übermittelt wurden, nachdem sie einen Beschluss gefasst hatte, negativ ausfallen, sowie der Umstand, dass nur einige Ställe positiv untersucht wurden und das Ergebnis je Stall bei nur einer der beiden Proben positiv war, sind für die Beurteilung, ob eine solche Situation unter diesen Begriff fällt, nicht relevant. Der Impfstatus der Herde und die Vorgesichte des Haltungsbetriebs in Bezug auf die Prävalenz der nachgewiesenen Salmonellenart sind, sofern sie tadellos sind, insoweit zu berücksichtigen, lassen aber für sich genommen keine Subsumtion der Situation unter diesen Begriff zu.

(¹) ABl. C 472 vom 12.12.2022.